

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Feuerwehr		Drucksachen-Nr. 697/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	03.12.2002	Beratung
Rat	12.12.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Satzung über Aufwandsentschädigung und Kostenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

Die Satzung über Aufwandsentschädigung und Kostenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung

I.

Die Firma Kienbaum Management Consultants GmbH hatte in ihrer Organisationsuntersuchung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach mit hauptamtlichen Kräften empfohlen, finanzielle Anreize für die ehrenamtlichen Kräfte einzuführen. Im Maßnahmenkatalog zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr sind danach folgende Mindestmaßnahmen vorzusehen:

- Zahlung eines Einsatzentgelts bzw. Fahrtkostenerstattung für ehrenamtliche Kräfte
- Zahlung einer Aufwandspauschale für Führungskräfte
- Wohngeldzuschuss.

Das Gutachten zur Organisationsuntersuchung führt auf Seite 65 aus, dass dadurch die freiwilligen Kräfte deutlicher für den Einsatzdienst auch bei wiederholter Alarmierung motiviert werden.

Auf Grundlage von § 12 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) berücksichtigt die Satzung die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Führungskräfte und die Inhaber von Sonderfunktionen. Weiterhin sind der Auslagenersatz für alle übrigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die Vergütung für Rufbereitschaften, der Ersatz von Verdienstausschlag und die Reisekostenerstattung erfasst.

II.

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 FSHG haben die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch die Gemeinde. Der Anspruch umfasst insbesondere notwendige, bare Auslagen, die in der feuerwehrdienstlichen Tätigkeit aufgebracht werden müssen und nicht von der Gemeinde direkt geleistet werden, zum Beispiel notwendige Fahrt- und Reisekosten, Postgebühren sowie Aufwendungen für Verpflegung bei Einsätzen und Übungen.

Nach § 12 Abs. 6 FSHG können ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, anstelle eines Auslagenersatzes nach Absatz 5 Satz 1 eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten. Damit kann Funktionsträgern, deren Tätigkeit erfahrungsgemäß überdurchschnittlich viele einzelne Aufwendungen verursacht, statt des üblichen Auslagenersatzes, eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Vorschrift trägt somit dazu bei, den mit der Abrechnung der einzelnen Auslagen verbundenen Aufwand zu verringern. Es wird deutlich, dass die Regelung nicht nur Führungskräfte, sondern auch andere Funktionsträger, wie beispielsweise Gerätewarte und Maschinisten, die sich, oftmals zeitaufwändig, um Fahrzeuge und Geräte kümmern, erfasst.

III.

Zum besseren Verständnis der beabsichtigten Regelungen werden folgende Erläuterungen gegeben.

zu § 2:

Die Höhe der Aufwandsentschädigung orientiert sich an

- dem Umfang des zur Ausübung der Funktion notwendigen Aufwands,
- den in anderen Feuerwehren üblicherweise gezahlten Vergütungen
- und den steuerlichen Rahmenbedingungen.

Jede Führungskraft hat an Einsätzen und Übungsdiensten, die im Jahresdurchschnitt 50 Fahrten zur Feuerwache erfordern, teilzunehmen. Daneben ist sie verpflichtet, sich selbst fortzubilden. Dies erfolgt durch die Lektüre und Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren und Ausbildungsveranstaltungen. Jede Funktion macht zudem die Durchführung, Organisation und Kontrolle bestimmter Arbeiten, die regelmäßig umfangreich vorzubereiten sind (zum Beispiel das Abfahren von Übungsobjekten und das Wahrnehmen von Gesprächsterminen), notwendig. Besonders darauf hinzuweisen ist der Umstand, dass sich alle ehrenamtlichen Einheiten überwiegend selbst verwalten und organisieren. Die verantwortlichen Funktionsträger erledigen diese Tätigkeiten an ihrem Wohnort unter Einsatz privater Mittel wie PC, Drucker, Papier, Umschläge, Telefon, Schreibmaschine oder Fachzeitschriften. Die Städtische Feuerwehr hat zudem großes Interesse daran, dass ihre Führungskräfte stets erreichbar sind (telefonisch oder per E-mail). Der dafür gegebene Kostenaufwand ist zweckmäßig nach der Größe der zu betreuenden Einheit zu staffeln. Durchschnittlich entstehen Kosten von monatlich 30 bis 40 € sowie sechs bis acht Termine.

Die Nachbarkommunen um Köln zahlen Wehrführern, auch denen von Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften, eine monatliche Aufwandsentschädigung zwischen 100 und 300 €. Bei Einheitsführern ermäßigt sich die Entschädigung entsprechend. Die Feuerwehr Köln hat ermittelt, welche Aufwandsentschädigungen in den Nachbarkommunen üblich sind. Die in der Satzung beabsichtigten Aufwandsentschädigungen orientieren sich am unteren Bereich.

In den Lohnsteuerrichtlinien wurde festgeschrieben, dass bei ehrenamtlichen Aufgaben ein Aufwandsersatz von monatlich bis zu 154 € glaubhaft und im Rahmen der üblichen Erfahrungen zu bewerten ist. Die Finanzbehörden erkennen deshalb ohne nähere Prüfung bei Aufwandspauschalen eine Steuerfreiheit bis 154 € an. Die beabsichtigten Aufwandsentschädigungen liegen überwiegend deutlich unterhalb dieser Grenze.

zu § 3:

Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werden volle Monatsbeträge ausgezahlt. Aus der Überlegung heraus, dass dem Einzelnen sechs Wochen Erholungsurlaub zustehen und eine Erkrankung länger als zwei Monate andauern kann, wurde der Wegfall der Zahlung nach dreimonatiger Nichtwahrnehmung der Funktionen vorgesehen. Es wird sichergestellt, dass die Funktionen tatsächlich und im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden, damit kein Ersatz für nicht erbrachte Auslagen erfolgt.

zu § 4:

Der Wortlauf entspricht § 12 Abs. 5 FSHG und ist um Passagen aus der einschlägigen Kommentierung ergänzt worden. Absatz 3 passt die zur Zeit gültige Regelung vom 07.09.1981 zur Abfindung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach an die aktuellen Verhältnisse an. Die ehemalige Regelung kann damit aufgehoben werden.

zu § 5:

Für den Massenfall von Verletzten (z.B. bei einem Brand in einem Krankenhaus oder Massenkarambolage auf der Autobahn) im Kreisgebiet wurden besondere Einsatzeinheiten (z.B. Sondereinsatzgruppe Rettungsdienst) und Führungsrufbereitschaften (z.B. Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, Leitender Notarzt) eingerichtet. Die derzeitige Führungsdienstorganisation der Feuerwehr Bergisch Gladbach muss um eine Führungsebene erweitert werden, weil die Gesamteinsatzleitung bei diesen Einsatzlagen der örtlich zuständigen Feuerwehr obliegt. Neben dem im 24-Stunden-Dienst befindlichen Einsatzführungsdienst (Zugführerdienst) muss ein Mitglied des Leitungsdienstes (Wehrführerdienst) in ständiger Rufbereitschaft sein. Bisher unterlag die Erreichbarkeit des Leitungsdienstes dem Zufallsprinzip. Neben diesen einsatztaktischen Erfordernissen ist zudem das verstärkte Medieninteresse in einer Großstadt wie Bergisch Gladbach zu berücksichtigen. Dies erfordert, dass sich frühzeitig ein kompetenter und autorisierter Ansprechpartner vor Ort befindet.

- Stadtjugendfeuerwehrwart (mit Lehrgang F III)
- Jugendfeuerwehrwart (mit Lehrgang F III)
- stv. Jugendfeuerwehrwart
- Betreuer Jugendfeuerwehr
- Gerätewart
- Leiter IuK-Gruppe, Leiter GSG-Gruppe oder sonstige Schnelleinsatzgruppe
- Ausbildungsbeauftragte
- Pressewart/ Webmaster

(2) Bei Mehrfachfunktionen wird nur in vom Wehrleiter festgelegten und begründeten Ausnahmen zusätzlich die Hälfte der Vergütung einer weiteren Funktion gewährt, ansonsten wird nur die Pauschale der höchsten Funktion gewährt.

(3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Benzingeld für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, DV-Kosten u.a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Ausgenommen bleiben Verdienstausschüttungen und Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger werden als monatliche Beträge in Euro wie folgt festgelegt:

• Wehrführer	90,- €
• stellvertretender Wehrführer	80,- €
• Löschzugführer	40,- €
• stellvertretender Löschzugführer	30,- €
• Gruppenführer	20,- €
• stellvertretender Gruppenführer	15,- €
• Stadtjugendfeuerwehrwart	40,- €
• Jugendfeuerwehrwart	30,- €
• stv. Jugendfeuerwehrwart	20,- €
• Betreuer Jugendfeuerwehr	10,- €
• Gerätewart	20,- €
• Leiter IuK-Gruppe, Leiter GSG-Gruppe oder sonstige Schnelleinsatzgruppe	20,- €
• Ausbildungsbeauftragte	20,- €
• Pressewart/ Webmaster	20,- €

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Wehrleiter kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

§ 4 Auslagenersatz

(1) Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr haben aufbringen müssen. Zu den notwendigen Auslagen zählen auch nachgewiesene und erforderliche Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 12 Abs. 5 FSHG, die auf gesonderten Antrag ersetzt werden. Für die Verpflegung bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen gelten die speziellen Regelungen der Absätze 2 und 3.

(2) Bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen im Stadtgebiet sowie im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung wird den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Verpflegung einschließlich Erfrischungsgetränken von Amts wegen gewährt, soweit Art und Dauer des Einsatzes bzw. der Veranstaltung dies erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Feuerwehr oder der von ihm Beauftragte.

(3) Kann Verpflegung von Amts wegen nicht gewährt werden, so erhalten die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Selbstverpflegung folgende Vergütung:

- Bei einer Dienstleistung von 4 bis 7 Stunden: 5,- € (Kaltverpflegung)
- Bei einer Dienstleistung über 7 bis 10 Stunden: 9,- € (Warmverpflegung)
- Bei einer Dienstleistung über 10 Stunden: 14,- € (Kalt- und Warmverpflegung).

§ 5 Vergütung von Rufbereitschaften

(1) Für die durch den Dienstplan oder die Wehrleitung angeordnete Rufbereitschaft des Leitungsdienstes wird folgende Vergütung festgelegt:

- pro 24 Std. Rufbereitschaft: jeweils 25,00 € (ganzer Tag)
- pro 16 Std. Rufbereitschaft: jeweils 17,00 € (Freizeit außerhalb Dienstzeit)

(2) Soweit ausnahmsweise Kräfte des Einsatzführungsdienstes angeordnete Rufbereitschaften erbringen müssen gelten analog 22,00 € bzw. 14,00 €.

(3) Die geleisteten Rufbereitschaften werden monatlich nachträglich über den Wehrleiter abgerechnet.

§ 6 Verdienstausfall

(1) Erstattungsansprüche von privaten Arbeitgebern gegenüber der Stadt hinsichtlich der an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fortgewährten Leistungen richten sich nach § 12 Abs. 2 Satz 3 FSHG in Verbindung mit den dazu ergangenen Erlassen.

(2) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstehen. Als Ersatz wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird festgelegt auf 20,- € pro Stunde. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der dabei nicht zu überschreitende Höchstbetrag je Stunde wird auf 40,- € festgesetzt.

(3) Nach einem Einsatz entscheidet der Wehrleiter unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen und der persönlichen Gegebenheiten der eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte im Einzelfall, ob und inwieweit ihnen eine Ruhezeit zu gewähren ist, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

§ 7 Dienstreisen

(1) Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets (wg. Besprechungen, Lehrgängen u.ä.) können nur nach der geltenden Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach (AGA) in Verbindung mit den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und den dazu ergangenen Verordnungen vergütet werden, wenn die Dienstreise von der Wehrleitung genehmigt wurde.

(2) Kilometergeld für die Nutzung eines Privat-PKW kann nur verlangt werden, wenn ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Maximal kann im Regelfall der Preis für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Deutsche Bahn: 2. Wagenklasse) erstattet werden. § 5 LRKG bleibt unberührt.

§ 8 Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten der Maßnahme:	40.000 EURO
2. Jährliche Folgekosten:	40.000 EURO
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	0,00 EURO
- objektbezogene Einnahmen:	0,00 EURO
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
mit	40.000 EURO
5. Kostenstelle Wirtschaftsplan Feuerwehr:	4601300